

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Juni 2019, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Bruno Gallati, Näfels Landratspräsident Peter Rothlin, Oberurnen
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

### **§ 126 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Ratsmitglieder abwesend:  
Heinrich Schmid, Bilten  
Thomas Tschudi, Näfels  
Pascal Vuichard, Mollis

Während Traktandum 7 (§ 136) betreffend die Glarner Kantonalbank ist Martin Leutenegger, Glarus, Verwaltungsratspräsident, anwesend. Während Traktandum 8 (§ 137) betreffend die Kantonsspital Glarus AG ist Arnold Bachmann, Schönenberg, Verwaltungsratspräsident, anwesend.

Zum Gedenken an den verstorbenen Landrat Marco Hodel, Glarus, wird eine Schweigeminute abgehalten.

### **§ 127 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 20. Juni 2019 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

## **§ 128 Protokolle**

Die Protokolle der Sitzungen vom 6., 13. und 27. Februar sowie vom 24. April 2019 sind genehmigt.

## **§ 129 Schlussrede des Vorsitzenden**

*Bruno Gallati*, Näfels, hält nach seinem Amtsjahr als Vorsitzender folgende Ansprache: (s. Beilage).

## **§ 130 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Bestellung des Landratsbüros**

### **Wahl des Landratspräsidenten**

Der einzig vorgeschlagene Peter Rothlin, Oberurnen, begibt sich in den Ausstand.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	54
	eingegangene Stimmzettel	54
	leere Stimmzettel	0
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	54

Peter Rothlin ist mit 53 Stimmen als 134. Ratspräsident gewählt. Er übernimmt den Vorsitz.

*Peter Rothlin* hält folgende Ansprache: (s. Beilage).

### **Wahl des Landratsvizepräsidenten**

Der einzig vorgeschlagene Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, begibt sich in den Ausstand. Für ihn amtiert Thomas Kistler, Niederurnen, als Stimmzähler.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	54
	eingegangene Stimmzettel	54
	leere Stimmzettel	2
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	52

Hans Rudolf Forrer ist mit 48 Stimmen als Vizepräsident gewählt. Er nimmt seinen Sitz ein.

## **Bestellung des Landratsbüros**

Die bisherigen Fraktionsvertreter Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Luca Rimini, Oberurnen, und Regula N. Keller, Ennenda, werden in globo wiedergewählt. Sie werden in dieser Reihenfolge als Stimmzähler amten.

### *Wahl des vierten Fraktionsvertreters*

Die einzig vorgeschlagene Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen, begibt sich in den Ausstand.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	54
	eingegangene Stimmzettel	54
	leere Stimmzettel	0
	ungültige Stimmzettel	1
	in Betracht fallende Stimmzettel	53

Daniela Bösch-Widmer ist mit 52 Stimmen gewählt. Sie ist vierte Stimmzählerin.

Die Stimmzähler nehmen ihre Sitze ein.

## **§ 131**

### **Genehmigung des Landsgemeindeprotokolls**

Das Wort wird nicht verlangt. Das Protokoll der Landsgemeinde 2019 ist genehmigt.

## **§ 132**

### **Landsgemeindegeschäfte 2020**

(Bericht Regierungsrat, 28.5.2019)

Das Wort wird nicht verlangt. Die Landsgemeindegeschäfte 2020 sind zur Kenntnis genommen.

### **§ 133**

#### **Memorialsantrag Heinz Hürzeler, Luchsingen «Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen beim ruhenden Verkehr»; Zulässig- und Erheblicherklärung**

(Bericht Regierungsrat, 14.5.2019)

#### **Zulässigerklärung**

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

#### **Erheblicherklärung**

Das Wort wird nicht verlangt.

**Abstimmung:** Der Memorialsantrag vereinigt sechs Stimmen auf sich. Er ist unerheblich erklärt.

### **§ 134**

#### **Memorialsantrag Jungfreisinnige Kanton Glarus «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»; Zulässig- und Erheblicherklärung**

(Bericht Regierungsrat, 28.5.2019)

#### **Zulässigerklärung**

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

#### **Erheblicherklärung**

Das Wort wird nicht verlangt.

**Abstimmung:** Der Memorialsantrag vereinigt 14 Stimmen auf sich. Er ist erheblich erklärt.

## § 135

### **Memorialsantrag Jungfreisinnige Kanton Glarus «Für die Gleichbehandlung von Kirchensteuerpflichtigen und übrigen Steuerpflichtigen»; Zulässig- und Erheblich- erklärung**

(Bericht Regierungsrat, 28.5.2019)

#### **Zulässigerklärung**

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, erkundigt sich betreffend die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die gemäss Artikel 207 des Steuergesetzes nicht ermächtigt sind, Kirchensteuern einzuziehen. – Die Frage ist, wie die Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die nicht selbst Steuern einziehen dürfen, im Kanton Glarus gehandhabt werden? Sofern die Frage nicht direkt beantwortet werden kann, soll die Antwort in Form einer kurzen schriftlichen Antwort erfolgen (Antwort erfolgte mit schriftlicher Mitteilung an die Fraktionspräsidenten am 2. Juli 2019; Anm. d. Protokollführers). – Die Frage dient einzig dazu, allfälligen Gerüchten vorzubeugen, wonach allenfalls Beiträge an andere Religionsgemeinschaften von den Steuern abgezogen werden könnten. In diesem Falle würde eine Ungleichbehandlung vorliegen. – Die Staatskanzlei ist zu kritisieren. Normalerweise wird mit den Memorialsantragstellern das Gespräch gesucht, insbesondere dann, wenn sie rechtlich unzulässig sein sollen. Diese Anstandsregel soll auch dann gelten, wenn eine Jungpartei einen Memorialsantrag einreicht.

Regierungsrat *Rolf Widmer* geht auf die Frage des Vorredners ein, gibt eine Vermutung ab und stellt eine weitere Abklärung in Aussicht, die schriftlich nachgeliefert werden soll. – Vermutlich sind Zuwendungen an andere Religionsgemeinschaften nicht abzugsfähig, auch nicht als Spende. Ausnahmen bilden Organisation, die als steuerbefreit gelten. Die Steuerbefreiung setzt die Erfüllung verschiedener Kriterien voraus. Eine solche Organisation muss etwa gemeinnützig sein. Die Gewinnverwendung wird überprüft. Es ist also davon auszugehen, dass die angesprochenen Zuwendungen nicht von den Einkommenssteuern abgezogen werden können.

**Abstimmung:** Der Memorialsantrag ist unzulässig erklärt. Über die Erheblichkeit ist nicht mehr zu befinden.

## § 136

### **Geschäftsbericht 2018 der Glarner Kantonalbank**

(Bericht Regierungsrat, 4.6.2019)

Regierungsrat *Rolf Widmer* begibt sich in den Ausstand.

Der *Vorsitzende* dankt namens des Landrates der Führung und den Mitarbeitenden für ihren Einsatz im vergangenen Jahr und bittet den Vertreter der Glarner Kantonalbank um Weiterleitung dieser Dankesworte.

Das Wort wird nicht verlangt. Vom Geschäftsbericht 2018 der Glarner Kantonalbank ist Kenntnis genommen.

## § 137

### Kantonsspital Glarus AG: Geschäftsjahr 2018 (Geschäftsbericht und Revisorenbericht 2018), Kenntnisnahme der Beschlüsse der Generalversammlung durch den Landrat

(Bericht Regierungsrat, 4.6.2019)

*Regula N. Keller*, Ennenda, stellt Fragen betreffend die Zufriedenheit des Spitalpersonals mit dem Lohn. – Der zum letzten Mal in gedruckter Form erschienene Geschäftsbericht bietet interessante Einblicke. Er vermittelt den Eindruck, dass im Spital gute Arbeit geleistet wird. Dieses Bild bestätigen auch die Resultate der Patientenbefragung, die im Qualitätsbericht veröffentlicht sind. Es ist all jenen zu danken, die im Spital täglich mit ihrer guten Arbeit zu diesen Resultaten beitragen. Ein wenig erschreckend sind hingegen die Resultate der Mitarbeitendenbefragung. Der Bereich «Lohn» hat von möglichen 100 Punkten nur gerade deren 53,5 erzielt. In der Schule ergäbe dies eine Note knapp über einer ungenügenden Drei. Es wird auch deutlich, dass das Spital Glarus keinen Einzelfall darstellt. Die Glarner Werte wurden mit jenen von 17 anderen Spitälern verglichen. Auch bei diesen liegt der Durchschnitt sehr tief, bei mageren 54,2 Punkten. Trotzdem: Im Vergleich zur Messung von 2015 hat sich die Zufriedenheit betreffend Lohn im Kantonsspital Glarus verschlechtert. Im Bericht heisst es, es seien Massnahmen definiert worden. Diese befänden sich in der Umsetzung. – Folgende Fragen richten sich an den Verwaltungsratspräsidenten der Kantonsspital Glarus AG: Wie ist die im Vergleich zu 2015 tiefere Zufriedenheit mit dem Lohn zu erklären? Welche Massnahmen betreffend Lohnzufriedenheit sind angedacht oder bereits in der Umsetzung? Auf der Website des Kantonsspitals sind rund 20 Stellen ausgeschrieben. Ein paar wenige betreffen die Administration, der Rest betrifft medizinische Bereiche. Sind so viele offene Stellen normal? Ist es aufgrund der Lohnsituation schwieriger, Stellen zu besetzen?

*Thomas Kistler*, Niederurnen, erkundigt sich betreffend den Trend hin zu ambulanten Behandlungen und die Zufriedenheit der Patienten mit der Aufenthaltsdauer im Spital. – Die SP-Fraktion zeigte sich vergangenes Jahr vom bescheidenen Inhalt des Geschäftsberichts befremdet. Heute lässt sich feststellen, dass die Kritik ernst genommen wurde. Die Landräte erhielten gar einen speziellen Kommentar. Die SP-Fraktion bedankt sich dafür. – Die ambulanten Fälle nehmen – wenig überraschend – viel stärker zu als die stationären. Der Anteil der ambulanten Behandlungen wird also grösser. Wenn das so weitergeht, braucht es irgendwann kein Spital mehr oder zumindest immer weniger Spitalbetten. Trifft dieser Schluss zu und wie sieht die Strategie des Spitals dazu aus? – Offenbar ist die Zufriedenheit der Patienten mit der Aufenthaltsdauer im Spital stark gesunken. Sie liegt weit unter dem nationalen Durchschnitt. Es stellt sich die Frage, ob die Patienten unzufrieden sind, weil sie zu lange oder eben zu wenig lange im Spital bleiben? Im ersten Fall könnte es sein, dass nach weiteren Erkrankungen gesucht wird, um die Leute im Spital zu behalten. Im zweiten Fall könnte es sein, dass die Patienten aufgrund der Fallpauschale viel zu früh oder so früh wie möglich wieder entlassen werden. Das wären dann die sogenannten blutigen Austritte. – Die beiden Fragen wurden der Spitalleitung im Vorfeld der Landratssitzung gestellt. Die SP-Fraktion bedankt sich für den grossen Einsatz des gesamten Spitalteams.

*Arnold Bachmann*, Schönenberg, Verwaltungsratspräsident der Kantonsspital Glarus AG, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geht auf die Fragen der Vorredner ein. – Das Kantonsspital Glarus hat ein strenges Jahr hinter sich. Die Leistungen werden in einem zunehmend schwierigeren Umfeld erbracht. – Mit dem Thema Lohn sind die Mitarbeitenden tatsächlich nicht so zufrieden. Das ist allerdings nicht aussergewöhnlich; der Lohn ist bei solchen Befragungen immer eine spezielle Grösse. Die Zufriedenheit in den Vergleichsspitälern ist ähnlich gross. Im Kanton Glarus herrscht jedoch ein vergleichsweise tiefes Lohnniveau; da sind nationale Vergleiche jeweils schwierig. Die Zufriedenheit hängt letztlich aber nicht vom absoluten Lohnniveau ab; sie ist branchenspezifisch. Das Kantonsspital nimmt die Unzufriedenheit sehr ernst. Sie verfolgt das Thema auch im Rahmen der

Perinova-Studien. Es gibt spezielle Auswertungen für Spitäler. – Die ganze Branche leidet unter dem Fachkräftemangel. Das betrifft vor allem die Kernberufe, d. h. die Ärzte und die Pflegenden. Personen in diesen Berufen können ihre Stelle wählen. Für sie muss das ganze Paket stimmen, nicht nur der Lohn – wobei dieser ein wesentlicher Bestandteil des Pakets ist. Das Kantonsspital versucht durchaus, die Löhne an das schweizerische Mittel anzupassen. Aber die Situation ist schwierig. Das Gesundheitswesen steht unter einem enormen Kostendruck. Seit sieben Jahren sinken die Tarife. In diesem Umfeld den Spagat zwischen Kostendruck und Anheben des Lohnniveaus zu machen, ist schwierig. Wo es aber offensichtlich einen Mangel gibt, werden im Einzelfall spezielle Massnahmen im Bereich Lohn getroffen. Diese sind aber nicht flächendeckend, sondern betreffen Spezialisten. Sonst würde das Lohnniveau aus dem Ruder geraten. – Das Kantonsspital Glarus muss seine Bettenzahl permanent der medizinischen Entwicklung und der Nachfrage anpassen. Sie stellt keine Zielgrösse dar; Betten sind ein Mittel zum Zweck. Das Kantonsspital muss sich dem Strukturwandel im Gesundheitswesen stellen. Im Moment gibt es einen starken Trend von stationären zu ambulanten Behandlungen. Dieser Trend hat verschiedene Ursachen. Die wichtigste von ihnen ist nach wie vor die medizinische Entwicklung. Sie ermöglicht den Trend erst. Bei minimalinvasiven Eingriffen ist eine Reduktion der Aufenthaltsdauer möglich. Gewisse Behandlungen, die früher zwingend stationär erfolgten, werden heute ambulant durchgeführt. Hinzu kommt der Gesetzgeber. Der Bund hat eine Liste von sechs Eingriffen – in gewissen Kantonen sind es bereits 13 Eingriffe – erlassen, die gar nicht mehr stationär durchgeführt werden dürfen. Das bringt zusätzlichen Druck; das Kantonsspital Glarus passt sich an. Betroffen ist vor allem die Chirurgie, ein bisschen stärker als die medizinische Abteilung. Deshalb wurden 13 der 40 Betten in der Chirurgie abgebaut. Sie können jedoch jederzeit wieder in Betrieb genommen werden. Sie sind nicht physisch weg, nur der Personalbestand zur Bewirtschaftung der Betten wird laufend angepasst. – Die Frage, ob es das Spital irgendwann einmal nicht mehr braucht, ist zu verneinen. Langfristig trifft die demografische Entwicklung den Kanton Glarus besonders. Die wichtigste Patientengruppe, die Menschen zwischen 65 und 80 Jahren, wächst in den kommenden Jahren stark. Es werden also wieder mehr Betten benötigt. Diese Entwicklung steht dem medizinischen Fortschritt gegenüber. In der Summe bleibt dem Spital lediglich, sich permanent anzupassen. Das macht es auch. – Die Patientenbefragungen sind für das Spital sehr wichtig. Das Ziel ist, dass das Kantonsspital stets im gleichen Ausmass besser ist als der nationale Durchschnitt. Dieses Ziel wurde 2016 in sechs von sechs Bereichen erreicht, 2017 in fünf von sechs und 2018 wiederum in fünf von sechs, wobei das Ziel jeweils in einem anderen Bereich nicht erreicht wurde. 2018 wurde das Ziel bei der Zufriedenheit mit der Aufenthaltsdauer verfehlt. 87 Prozent der Patienten sind mit der Aufenthaltsdauer zufrieden. Das entspricht neun von zehn Personen. Das war eigentlich schon vorher so, als der Wert noch 93 Prozent betrug. Ob die Patienten den Aufenthalt als zu lang oder zu kurz empfinden, lässt sich aus der Statistik nicht herauslesen. Nach der Interpretation des Verwaltungsrates empfinden die Patienten den Aufenthalt eher als zu kurz. Das Spital wurde in Sachen Entlassung strikter. Soziale Gründe für einen längeren Aufenthalt gibt es nicht mehr. Die Krankenkassen würden das auch nicht mehr bezahlen. Der Druck ist also höher. Zudem ermöglicht der medizinische Fortschritt eine Reduktion der Aufenthaltsdauer. Das ist auch erwünscht. Die Erwartungshaltung vieler Patienten deckt sich jedoch nicht immer mit den medizinischen Gegebenheiten. Das führt zu einer zunehmenden Unzufriedenheit, wobei der Zufriedenheitswert mit rund 90 Prozent immer noch sehr hoch und gut ist. Das Kantonsspital wird den Wert dennoch weiter beobachten. Die Aufenthaltsdauer wird auch in den nächsten Jahren weiter abnehmen. Für ein Grundversorgungsspital ist eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 5,4 Tagen immer noch ein guter, wenn kein Spitzenwert. Klar zurückzuweisen ist die Vermutung, dass finanzielle Anreize dazu führen, Patienten länger als notwendig im Spital zu behalten. Ausschlaggebend ist die medizinische Notwendigkeit. Dass Nebenerkrankungen gesucht werden, darf von einem Spital erwartet werden. Das gehört zu einer guten schweizerischen Spitalbehandlung dazu.

Der *Vorsitzende* dankt namens des Landrates der Aufsicht und der Spitalleitung, den Ärzten und dem Pflegepersonal für deren Einsatz zugunsten der Glarner Bevölkerung und bittet den Vertreter der Kantonsspital Glarus AG um Weiterleitung der Dankesworte.

Vom Geschäftsbericht sowie dem Revisorenbericht 2018 und den Beschlüssen der Generalversammlung der Kantonsspital Glarus AG ist Kenntnis genommen.

## **§ 138**

### **Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen**

(Berichte Regierungsrat, 19.2.2019; Kommission Gesundheit und Soziales, 20.3.2019)

#### **Eintreten**

*Yvonne Carrara*, Mollis, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 regelt die Finanzierungsmodalitäten, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb des Kantons Glarus untergebracht sind. Im Vorstand des Konkordates ist der Kanton Glarus mit Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard vertreten. Im November 2018 beschloss die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren eine Teilrevision der Vereinbarung. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Bereich A, stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Bei den Änderungen in den Artikeln 2 und 5 handelt es sich um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht. In Artikel 2 wird die Leistungsabteilung neu mit dem Jugendstrafrecht harmonisiert, indem das Alter von 22 auf 25 Jahre erhöht wird. In Artikel 5 wird die Kostenübernahmegarantie geregelt, wenn jemand aufgrund seines Aufenthaltes in einer Institution seinen zivilrechtlichen Wohnsitz dort begründet. Die Anpassung ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig. – In der Kommission wurden die Auswirkungen der Vereinbarungsänderung intensiv diskutiert. Die finanziellen Auswirkungen können im Moment nicht beziffert werden. Die Praxis wird Klärung bringen. Es ist aber zu betonen, dass diese Vereinbarung für den Kanton Glarus wichtig ist. Sie verschafft diesem nicht nur den Zugang zu einer Vielzahl von Angeboten. Die Vereinbarung entbindet den Kanton Glarus auch von der Pflicht, solche kostenintensiven Angebote selbst anzubieten. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat die Fragen der Kommission offen beantwortet und erklärt, wie die Vereinbarung umgesetzt wird. Dem bestehenden Konkordat sind alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die vorliegenden Änderungen breite Akzeptanz finden werden. – Die Kommission stellt fest, dass der Landrat die Teilrevision nur als Ganzes annehmen oder ablehnen kann. Er kann hingegen keine Anpassungen daran vornehmen. Es wurde deshalb diskutiert, ob eine solche Vorlage tatsächlich in einer Kommission behandelt werden muss. Die Sitzung lohnte sich jedoch; die Kommission konnte Fragen stellen und erhielt einen Einblick. Sie konnte ihre Aufgabe wahrnehmen. Dazu ist sie da. – Zu danken ist Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard, Hans Jörg Riem, Leiter der Fachstelle Heimwesen, Walter Züger, Departementssekretär, und den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit.

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der BDP/GLP-Fraktion für Zustimmung zur unveränderten Vorlage aus. – Die Gesetzgebung des Bundes lässt keinen grossen Spielraum. Dennoch war die Kommissionssitzung zwar kurz, aber sehr interessant und lehrreich. Sie lohnte sich.



Frau Landesstatthalter *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen regelt die Finanzierungsmodalitäten bei der Unterbringung von Personen in ausserkantonalen Einrichtungen. Mit den Änderungen wird vor allem Bundesrecht nachvollzogen. Sie schaffen Klarheit bei Streitigkeiten zwischen Kantonen. Es kam in der Vergangenheit immer mal wieder die Frage auf, welcher Kanton für die Finanzierung einer Unterbringung zuständig sei. – Dank gebührt der Kommission unter der Leitung von Landrätin Yvonne Carrara für die interessanten Diskussionen über dieses komplexe Thema.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

### **§ 139**

#### **Beitritt zur Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule»»**

(Berichte Regierungsrat, 23.4.2019; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 27.5.2019)

### **Eintreten**

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die neue Organisation, welcher die Hochschulen in Rapperswil, St. Gallen und Buchs angehören, ist nötig, weil die Hochschulen neu bis spätestens Ende 2022 akkreditiert sein müssen. Das schreibt das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes vor. Dieses ist seit 2015 in Kraft und hat die Schweizer Fachhochschullandschaft neu strukturiert. Jetzt ist auch der Osten an der Reihe. Nicht dabei ist die HTW in Chur. Diese Hochschule strebt eine eigene Akkreditierung an. – Die Struktur der Trägerschaft und die Finanzierung der Restkosten über Zuschläge pro Kopf ähneln der Regelung in der bestehenden Trägervereinbarung über die Hochschule Rapperswil. Auch der Vereinbarungstext ist sehr ähnlich aufgebaut. – Für den Kanton Glarus lohnt sich der Beitritt auch finanziell. Die Zuschläge für die Glarner Studierenden an der Hochschule Rapperswil sinken. Diese betragen heute 90 Prozent und reduzieren sich auf 46–62 Prozent. Neu dazu kommen jedoch Zuschläge für Studierende in St. Gallen und Buchs. Diese Zuschläge variieren zwischen 28 und 62 Prozent. Insgesamt steigen die Beiträge im Moment nicht, das Angebot wird jedoch flexibler. Das finanzielle Risiko liegt auch in Zukunft hauptsächlich beim Kanton St. Gallen. Dieser hat die Führung der Trägerschaft inne. Der Kanton Glarus verfügt innerhalb der Trägerkonferenz über ein Mitwirkungsrecht. – Die weiteren Mitträger Thurgau, Schwyz und St. Gallen haben der Vereinbarung bereits zugestimmt. In St. Gallen findet im November 2019 jedoch noch eine Volksabstimmung statt. Eine Ablehnung durch das Volk wäre vor allem für den Kanton St. Gallen eine Katastrophe. Deshalb ist ein solcher Ausgang nicht zu erwarten. Im Fürstentum Liechtenstein wird die Regierung noch einen Entscheid fällen, ebenso die Parlamente der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden. – Zu danken ist Regierungsrat Benjamin Mühlemann für die gute Einführung in das Geschäft und das Aufzeigen der rund zweijährigen Vorgeschichte; Departementssekretär Christoph Zimmermann für die weiterführenden Auskünfte und die Unterstützung

beim Kommissionsbericht; Susanne Baumgartner für die Protokollführung; den Kommissionsmitgliedern für die engagierte und effiziente Beratung.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Der Kanton Glarus ist Mitbegründer der Hochschule Rapperswil. Vor gut zwei Jahren wurde diese mit einer neuen Vereinbarung mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz rechtlich auf eine neue Basis gestellt. Seit bald 50 Jahren ist der Kanton Glarus also Mitträger von einer der drei Hochschulen, die nun zusammengeführt werden. Das heute für Rapperswil gültige Trägerschaftsmodell war Vorbild für die vorliegende Vereinbarung. An der Steuerung, den Mitspracherechten und der Finanzierung ändert sich für den Kanton Glarus grundsätzlich wenig. Aber natürlich ist das Konstrukt grösser. Die Hochschulen Rapperswil, Buchs und St. Gallen werden künftig aus einer Hand geführt. Es gibt nur mehr einen Hochschulrat, eine Hochschulleitung mit entsprechendem Unterbau, einen Leistungsauftrag. Der Kanton St. Gallen hat den Lead inne. Er trägt die finanziellen und unternehmerischen Risiken alleine. Der Kanton Glarus als Mitträger hat in der Trägerkonferenz ein Mitspracherecht. Er stellt auch eine Delegation im Hochschulrat. Dort kann Glarus etwa beim Studienangebot oder beim Leistungsauftrag mitreden. Die Mitfinanzierung läuft über die ordentlichen Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung. Diese müssen ohnehin ausbezahlt werden. Hinzu kommt wie bisher ein Trägerzuschlag. – Es gibt viele Argumente für den Beitritt des Kantons Glarus zur Vereinbarung: bildungs-, wirtschafts- und staatspolitische Gründe. Der Regierungsrat möchte weiterhin eine regionale Zusammenarbeit im Hochschulwesen pflegen. Auf diese Weise kann der Kanton Glarus auch Teil der Schweizer Fachhochschullandschaft sein. Das wird von anderen Kantonen auch erwartet. Ausserdem soll die Hochschule Rapperswil in eine gute Zukunft geführt werden. Hier ist der Kanton als Mitbegründer auch in der Verantwortung. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Hochschule vom Bund akkreditiert wird und dadurch auch über 2022 hinaus eine Chance auf dem Markt hat. Das gelingt am besten mit der neuen Organisation. Und nicht zuletzt soll der Hochschulstandort Ostschweiz gestärkt werden. Die Kräfte und Mittel sollen konzentriert werden. Die Fachhochschule wird dadurch attraktiver und kann sich besser positionieren. Die Qualität in Ausbildung und Technologietransfer kann erhöht werden. Das Ziel des Regierungsrates ist somit eine starke Fachhochschule in der Ostschweiz. Sie muss konkurrenzfähig und gut vernetzt sein. Dazu braucht es eine breite Abstützung. – Die Kantone Thurgau, Schwyz und St. Gallen haben der Vereinbarung schon vor einer Weile zugestimmt. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden folgten vor Kurzem. Das Modell ist also mehrheitsfähig. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrätin Priska Müller Wahl, welche verschiedene Detailfragen diskutiert hat.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## § 140 Verordnung über das Militärwesen

(Berichte Regierungsrat, 12.2.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 18.3.2019)

### Eintreten

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionsvizepräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung des Regierungsrates. – Die vorliegende Verordnung ersetzt die alte Verordnung über das Militärwesen von 1961. Diese ist seit Einführung der Armee 95 veraltet. Mit der neuen, schlanken Verordnung werden die Bestimmungen zum Militärwesen wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Das Geschäft fand in der Vernehmlassung wie auch in der Kommission breite Zustimmung. – Die Kommission hat insbesondere die Frage, ob die Sektionschefs auf Gemeindeebene noch angebracht sind, diskutiert. Sie kam zum Schluss, dass deren Beibehaltung richtig ist. Die Gemeinden verfügen über die notwendigen Daten. Es handelt sich um eine bürgerfreundliche Lösung. Die Sektionschefs sind im Einwohneramt angesiedelt. Der Bürger kann deshalb mit einer Ummeldung gleich zwei Behördengänge erledigen. Die Kommission erachtet es überdies als wichtig, dass bei dieser wichtigen Aufgabe alle drei Staatsebenen eingebunden sind. Ausserdem sind die Erfahrungen mit den Sektionschefs auf Stufe Gemeinde sehr gut. Andere Kantone beneiden Glarus darum. – Zu danken ist Landammann Andrea Bettiga für die stets gute Zusammenarbeit, Arpad Baranyi, Departementssekretär, für die Protokollführung und dem Kreiskommandanten Walter Rhyner für die Informationen. Dank gebührt auch den Kommissionskollegen, speziell dem verstorbenen Kommissionspräsidenten Marco Hodel, der die Kommission umsichtig, seriös und kompetent präsidiert hat.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten auf die Vorlage. – Die heute geltende Verordnung basiert auf der Armee 61. Mit der Armee 95 wurden Aufgaben von den Kantonen auf den Bund verschoben. Die Verordnung musste immer wieder ein bisschen angepasst werden. Es resultierte ein Flickwerk. Deshalb wurde nun eine Totalsanierung vorgenommen. Dabei wurden die Bestimmungen an das Bundesrecht angepasst. Auch die neue Organisation des Bereichs Militär und Zivilschutz wurde berücksichtigt. Die landrätliche Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe und die regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der Vorschriften zur Wehrpflichtersatzabgabe können aufgehoben werden. Die neue Verordnung regelt die Zuständigkeiten klar und bietet die gesetzliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung des Zeughauses mit der Armasuisse. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Marco Hodel. Die Zusammenarbeit war wie immer angenehm und konstruktiv.

### Detailberatung

*Artikel 3; Zuständigkeit; Regierungsrat*

*Karl Stadler*, Schwändi, beantragt, es sei zuhanden der zweiten Lesung eine Formulierung auszuarbeiten, welche die Kompetenz zur Antragstellung zum Truppenaufgebot gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dem Landrat statt dem Regierungsrat zuweist. Es könne etwa ein neuer Artikel 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: «Der Landrat ist zuständig für die Antragstellung zum Truppenaufgebot zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit an den Bund.» Die Kompetenzen des Regierungsrates seien in einem folgenden Artikel zu regeln. – Die Einberufung von militärischen Truppen für den sogenannten Ordnungsdienst zur Verteidigung der inneren Sicherheit ist eine drastische Massnahme. Sie kommt in jedem Land in Ausnahmesituationen zum Tragen, vor allem in jenen mit einer demokratischen Ordnung und rechtmässig gewählten Behörden. Im Verordnungsentwurf wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschlagen, dass der Regierungsrat den Antrag

auf Einberufung von Truppen an die Bundesbehörden stellt. Er entscheidet also, ob eine solche Ausnahmesituation vorliegt und ob diese mit kantonalen oder interkantonalen Polizeikräften nicht mehr zu kontrollieren ist. Diese Kompetenz ist jedoch dem Landrat einzuräumen. Als es noch kantonale Truppen gab, war dies auch der Fall. Der Regierungsrat wollte nun – nach Abschaffung der kantonalen Truppen – diese Kompetenz sich selbst erteilen. Das könnte heikel sein. Die Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt, welche Wunden solche Truppeneinsätze im gesellschaftlichen Zusammenleben hinterlassen können. Der Einsatz von Truppen gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger muss wirklich die äusserste Lösung sein. Dem Regierungsrat in seiner heutigen Zusammensetzung darf durchaus vertraut werden, dass er dem Bundesrat einen solchen Antrag nur nach reiflicher Überlegung und im extremen Notfall stellen würde. Aber es gilt zu bedenken, dass irgendwann einmal plötzlich drei Scharfmacher, Populisten oder andere unüberlegte Personen im Regierungsrat Einsitz nehmen könnten. Man muss nur die Regierungen von gewissen Nachbarländern anschauen. – Mit der neuen Militärorganisation in der Schweiz wurden noch zwei weitere Entscheidungsstufen eingebaut. Der Antrag des Kantons geht zunächst an den Bundesrat. Dieser muss der Bundesversammlung Antrag stellen – ausser, es handle sich um einen dringlichen Fall. Die Bundesversammlung fasst schliesslich den endgültigen Entscheid, ob der Bund Truppen schickt oder nicht. Aber gerade auch die Tatsache, dass auf eidgenössischer Ebene das Parlament und nicht die Exekutive zuständig ist, zeigt, wie wichtig diese Frage ist. Deshalb soll auch auf kantonaler Ebene das 60-köpfige Parlament entscheiden und nicht nur der Regierungsrat. Dort braucht es für eine Mehrheit lediglich drei Personen. Die Dringlichkeit stellt wahrscheinlich kein grosses Problem dar. Der Landrat kann innerhalb von fünf Tagen einberufen werden. Die Lage wird nicht von heute auf morgen schwierig und die kantonalen und interkantonalen Polizeikräfte stehen bereits im Einsatz. Man müsste auch auf eidgenössischer Ebene zuerst das Parlament einberufen. Erst dann können die Truppen aufgeboden und allenfalls noch instruiert werden.

*Martin Laupper*, Näfels, beantragt die Ablehnung des Antrags des Vorredners. – Man kann die Lagen auf eidgenössischer und auf kantonaler Ebene nicht vergleichen. Wenn man auf eidgenössischer Ebene einen solchen Entscheid trifft, geht diesem in der Regel eine Eskalation über eine längere Zeitdauer voraus. In einem Kanton können hingegen Ereignisse geschehen, die sofortiges Handeln erfordern. Die Unterstützung muss aus einer Führungssituation heraus angefordert werden können. Es macht keinen Sinn, wenn der Landrat in einem Szenario, in dem der Faktor Zeit entscheidend ist, noch dazwischengeschaltet wird.

*Mathias Zopfi* beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung des Regierungsrates. – Die Kommission hat diese Thematik ebenfalls diskutiert. Bei Artikel 3 handelt es sich wohl um die gehaltvollste Bestimmung in der neuen Verordnung. – Es geht vorliegend ausschliesslich um das Aufgebot von Truppen für den Ordnungsdienst, um Polizeiarbeit. Es geht hingegen nicht um den Beizug des Militärs im Katastrophenfall. Gemäss Verordnungsentwurf entscheidet der Regierungsrat über die Gesuchseinreichung beim Bund. Nach Artikel 83 des Militärgesetzes des Bundes stellt dann der Bundesrat der Bundesversammlung Antrag betreffend das Truppenaufgebot. Im Falle der Dringlichkeit kann der Bundesrat selbst entscheiden. Bis zur Einführung der Armee 95 war nur der Landrat zuständig. Er konnte direkt Truppen aufbieten. Heute gibt es eine zweistufige Prüfung beim Bund. Von daher relativiert sich die Aussage zu den Scharfmachern auf kantonaler Ebene. Die Kommission erachtet die mehrstufige Prüfung als genügend. Die Dringlichkeit ist aufgrund der Prüfung auf Stufe Bund weniger ein Argument gegen den Antrag Stadler. – Sollte die Frage der Klärung bedürfen, wäre diese auf die zweite Lesung hin vorzunehmen. Es wäre mindestens eine Dringlichkeitsbestimmung aufzunehmen: In dringlichen Fällen soll der Regierungsrat – analog zur Regelung auf Stufe Bund – handeln können.

Landammann *Andrea Bettiga* unterstützt das Votum des Vorredners und beantragt Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass über den Antrag Stadler sofort abgestimmt werden könne.

*Mathias Zopfi* weist darauf hin, dass die Kommission im Falle einer Zustimmung zum Antrag Stadler die Frage der Dringlichkeitsregelung zuhanden der zweiten Lesung nochmals besprechen würde, falls der Landrat dies wünsche.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Stadler.

#### *Artikel 11; Militärunterstützungsfonds; Zweck*

*Jacques Marti*, Diesbach, bittet das zuständige Departement namens der SP-Fraktion, den Militärunterstützungsfonds bei den Sozialen Diensten bekannt zu machen. – In Artikel 11–13 geht es um den Militärunterstützungsfonds. Dieser ist fast 200 Jahre alt. Es ist zu hoffen, dass dieser nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden muss. Der Fonds ist derzeit mit rund 400'000 Franken geäufnet. Er dient nach Auffassung der SP-Fraktion angesichts des Grundzwecks zur Unterstützung von Angehörigen der Armee, die wegen des Militärdienstes in Schwierigkeiten geraten, insbesondere in finanzielle. Die SP-Fraktion geht jedoch davon aus, dass die Existenz des Fonds im Kanton Glarus weitgehend unbekannt ist, auch bei Stellen wie den Sozialen Diensten. Der Armeesozialdienst führt bei einem Bestand von nur noch 100'000 Personen 1300 Dossiers. Rund 1 Prozent der Armeeingehörigen ist also dazu gezwungen, den Armeesozialdienst in Anspruch zu nehmen. Deshalb wäre es wichtig, dass innerhalb der verantwortlichen Stellen bekannt ist, dass es einen solchen Fonds mit diesem Zweck gibt.

Landammann *Andrea Bettiga* nimmt die Anregung des Vorredners entgegen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## **§ 141 Mitteilungen**

Der *Vorsitzende* informiert über die von den Fraktionen geplanten Ausflüge: Die SVP-Fraktion besucht die Kerenzlerberg-Bahn bzw. Glarus Nord Tourismus und verpflegt sich im Bergrestaurant «Habergschwänd» in Filzbach; die CVP-Fraktion trifft sich im Restaurant «Harmonie» in Näfels; die SP-Fraktion wird durch den Betrieb der Kopter AG in Mollis geführt und isst im «Bären» in Netstal; die BDP/GLP-Fraktion macht einen Ausflug ins Niederurner Täli mit Essen im Bergrestaurant «Hirzli» und besichtigt die Resilux AG in Bilten; die FDP-Fraktion isst im Restaurant «Höhe» in Glarus und besucht im Anschluss die Kantonspolizei; die Grüne Fraktion speist im Restaurant «Fryberg» in Schwanden und macht einen Waldspaziergang zu Umweltthemen im Gebiet Niederntal-Schwanderberg. – Der FC Landrat bestreitet am 29. Juni 2019 in Schwanden ein Freundschaftsspiel. – Der Vorsitzende gratuliert zu folgenden sportlichen Erfolgen: Volley Näfels, Knaben U13, zum 2. Platz an der Schweizer Meisterschaft der Junioren im Volleyball; Patrick Rohr, Netstal, zum 1. Platz an der Schweizer Meisterschaft in der Disziplin 3000 Meter Steeple. – Die nächste Sitzung findet am 28. August 2019 statt.

Schluss der Sitzung: 10.35 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: